

Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Luxemburg), eingereicht am 12. Mai 2010 — Xuan-Mai Tran/Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

(Rechtssache C-239/10)

(2010/C 209/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Xuan-Mai Tran

Beklagte: Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen⁽¹⁾ dahin gehend auszulegen, dass sie auf die Einstellung der Geschäftstätigkeit als Folge der Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen den Arbeitgeber oder als Folge einer gerichtlichen Entscheidung, mit der gemäß Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und b des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung die Auflösung und Liquidation des Arbeit gebenden Kreditinstituts wegen Insolvenz angeordnet wird, anwendbar sind, für die das nationale Recht eine Auflösung des Arbeitsvertrags mit sofortiger Wirkung vorsieht?
2. Falls diese Frage zu bejahen ist, sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG dahin gehend auszulegen, dass der Konkursverwalter oder Liquidator mit einem Arbeitgeber gleichzusetzen ist, der Massenentlassungen beabsichtigt und in der Lage ist, im Hinblick darauf die in den Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Handlungen auszuführen und die Entlassungen vorzunehmen (Urteil Rodríguez Mayor u. a., C-323/08, Randnrn. 39, 40 und 41)⁽²⁾?

⁽¹⁾ ABl. L 225, S. 16.

⁽²⁾ Urteil vom 10. Dezember 2009, Rodríguez Mayor u. a., noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Sezione Terza) (Italien), eingereicht am 17. Mai 2010 — ENEL Produzione Spa/Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas, Terna Rete Elettrica Nazionale Spa

(Rechtssache C-242/10)

(2010/C 209/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Sezione Terza)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Enel Produzione Spa

Beklagte: Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas

Vorlagefrage

Stehen die Art. 23, 43, 49 und 56 des Vertrags sowie Art. 11 Abs. 2 und 6 und Art. 24 der Richtlinie 2003/54 einer nationalen Regelung entgegen, die, ohne dass eine Mitteilung an die EU-Kommission erfolgt ist, bestimmten Stromerzeugern, die unter bestimmten Umständen zur Deckung des nachfragebedingten Bedarfs für die Dispatching-Dienste wesentlich sind, auf Dauer vorschreibt, Angebote auf den Märkten der Strombörse nach fremdbestimmten Vorgaben des Netzbetreibers abzugeben, und die Vergütung für diese Angebote der freien Festsetzung des Erzeugers entzieht, indem sie sie an Kriterien koppelt, die nicht im Voraus nach „transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren“ festgelegt worden sind?

Klage, eingereicht am 18. Mai 2010 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-243/10)

(2010/C 209/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Grespan und B. Stromsky)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 3 und 4 der Entscheidung 2008/854/EG der Kommission vom 2. Juli 2008 über die Beihilferegelung „Regionalgesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1998 und die missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98“ C 1/04 (ex NN 158/03 und CP 15/2003) (Bekannt gegeben am 4. Juli 2008 unter dem Aktenzeichen K[2008] 2997 und veröffentlicht im ABl. L 302, S. 9) und aus dem AEUV verstoßen hat, dass sie innerhalb der gesetzten Fristen nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die Regelung staatlicher Beihilfen, die durch die genannte Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurden, aufzuheben;
- der Italienische Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Die Entscheidung 2008/854 erklärt die Beihilferegelung, die sich aus der Entscheidung der Giunta regionale (Regionalausschuss) der Region Sardinien Nr. 33/6 vom 27. Juli 2000 in Verbindung Art. 2 des Regionalgesetzes Nr. 9 vom 11. März 1998 ergebe, für mit dem Binnenmarkt unvereinbar, weil die Regelung die Gewährung von Beihilfen ohne Anreizwirkung vorsehe. Deshalb werde in der Entscheidung verlangt, dass die nach der genannten Regelung gewährten Beihilfen zurückgefordert würden (Art. 2 bis 4 der Entscheidung).
2. Der umfangreiche Schriftwechsel zwischen den italienischen Behörden und der Kommission nach der Übermittlung der Entscheidung 2008/854 zeige, dass die italienischen Behörden nahezu zwei Jahre nach Erlass der genannten Entscheidung noch immer nicht die nach der genannten Regelung gewährten rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfen nebst Zinsen wieder eingezogen hätten. Es sei daher offensichtlich, dass die eingeleiteten nationalen Verfahren zu keiner „sofortigen und tatsächlichen“ Rückforderung geführt hätten, so dass Italien seinen Verpflichtungen aus den Art. 2 und 3 der Entscheidung 2008/854 nicht nachgekommen sei.
3. Außerdem hätten die italienischen Behörden keine der verlangten Informationen innerhalb der in Art. 4 Abs. 1 der Entscheidung 2008/854 gesetzten Frist übermittelt. Insofern sei festzustellen, dass Italien gegen Art. 4 der Entscheidung verstoßen habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Mai 2010 von Zhejiang Aokang Shoes Co., Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 4. März 2010 in der Rechtssache T-407/06, Zhejiang Aokang Shoes Co., Ltd/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-247/10 P)

(2010/C 209/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Zhejiang Aokang Shoes Co., Ltd (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Sánchez Rydelski)

Andere Verfahrensbeteiligte: Wenzhou Taima Shoes Co. Ltd, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Confédération européenne de l'industrie de la chaussure (CEC), B.A.L.A. die Lanciotti Vittorio. C. Sas, Calzaturificio Elisabet Srl, Calzaturificio Iacovelli die Iacovelli Giuseppe & Co. Snc, Calzaturificio Leopamy Srl, Calzaturificio Primitempi di Monaldi Geri, Calzaturificio R. G. di Rossi & Galiè Srl, Cals. S. G. di Saghetta Giampiero e Sergio Snc, Carim Srl, Florens Shoes SpA, Gattafoni Shoe Snc di Gattafoni Giampaolo & C., Grif Srl, Missouri Srl, New Swing Srl, Podosan Medical Shoes di Cirilli Michela, Viviane Sas

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 4. März 2010 in der Rechtssache T-407/06 aufzuheben;
- die Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 ⁽¹⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Lederschuhe aus China und Vietnam für nichtig zu erklären, soweit sie die Rechtsmittelführerin betrifft;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen, die der Rechtsmittelführerin im Rechtsmittelverfahren und im Verfahren beim Gericht in der Rechtssache T-407/06 entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht Folgendes geltend:

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission in Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur